

LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

Gegen Postzustellungsurkunde

Leipfinger-Bader GmbH & Co. KG
Ziegeleistraße 1 Schönling
92249 Vilseck

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
immissionsschutz@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
12.11.2014

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
51-824.02-2.10.1

Tel.: 09621/39-236
Fax: 09621/37605-342
Name: Heidi Tegeder

Zimmer-Nr. Amberg
153 23.02.2015

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Änderung der Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse in Schönling, Stadt Vilseck durch Änderung der Entstaubung der Ziegelschleifanlage

Anlagen

- 1 Geheft Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- 1 Kostenberechnung
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

Bescheid:

1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 16 BImSchG)

1.1 Gegenstand der Genehmigung

Die Leipfinger-Bader GmbH & Co. KG erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen, die Entstaubung der Ziegelschleifanlage zu ändern.

1.2 Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Amberg-Sulzbach versehene Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:

Dienstgebäude
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: Linie 4, 5, 10
Haltestelle: Kurfürstenbad

Bankverbindungen
Sparkasse Amberg-Sulzbach
BLZ 752 500 00 Konto 190 000 018
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg
BLZ 752 900 00 Konto 6 433 103
Postgiro Nürnberg
BLZ 760 100 85 Konto 17 577-858

Postanschrift
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Telefon (09621) 39-0
Fax (09621) 39-698

E-Mail & Internet
poststelle@amberg-sulzbach.de
www.amberg-sulzbach.de

Beilage	Bezeichnung
1	Antrag vom 12.11.2014 (2 Seiten)
2	Planskizze der Anlage (1 Seite)
3	EG-Konformitätserklärung (1 Seite)
4	Betriebsanleitung der Firma Hellmich für die Filteranlage Type HKD III 23.000–195-3-Bl.-3.000 (Seite 3 bis 20)
5	Lageplan M 1:1.000 (Standort der neuen Entstaubungsanlage orange eingezeichnet)
6	Technische Angaben (1 Seite)
7	Bestätigung der Firma Hellmich über den Reststaubgehalt vom 07.11.2014 (1 Blatt)

2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Für das Vorhaben sind die unter vorstehender Nr. 1.2 aufgeführten Planunterlagen und Beschreibungen sowie die Nebenbestimmungen dieses Bescheides maßgebend. Wo die Darstellung in den Beschreibungen und Plänen von den Nebenbestimmungen abweicht, gilt die jeweilige Nebenbestimmung. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Ziegelschleifanlage Az. 51-824.02-2.10 vom 29.07.2013 gelten weiter, soweit sie nicht ausdrücklich durch diesen Bescheid geändert werden.

2.2 Maßnahmen zum Lärmschutz

2.2.1 In die Abgasleitung ist ein Schalldämpfer mit einem Einfügungsdämmmaß von mind. 20 dB einzubauen.

2.2.2 Geräuschverursachender Verschleiß am Filterventilator ist durch Wartung zu vermeiden bzw. durch unverzügliche Reparatur zu beheben.

2.3 Maßnahmen zur Luftreinhaltung

2.3.1 Die Auflagen in Nr. 1.3.3.1 der Genehmigung vom 29.07.2013 werden gestrichen. Die Staubemissionen der Schleifanlage sind zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

2.3.2 Eine Umgehung der Entstaubungsanlage muss ausgeschlossen sein.

2.3.3 Die Entstaubungseinrichtung ist so zu bemessen, dass sämtliche beim Betrieb der Ziegelschleifanlage in Volllast auftretenden staubhaltigen Abgasmengen erfasst und verarbeitet werden können. Eine Überlastung durch übermäßige Beaufschlagung ist zu vermeiden.

2.3.4 Der filternde Entstauber ist so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass im gereinigten Abgas ein Emissionsgrenzwert für Staub von

10 mg/m³

bezogen auf Normzustand des trockenen Abgases (273 K, 1.013 hPa) in allen Betriebszuständen nicht überschritten wird.

2.3.5 Ersatzfiltermaterial ist in ausreichender Menge vorrätig zu halten. Die Auflage Nr. 1.3.3.6 der Genehmigung vom 29.07.2013 wird gestrichen.

- 2.3.6 Sämtliche Absaugeinrichtungen, Abgasrohre, etc. sind so zu bemessen, auszuführen und zu warten, dass an keiner Stelle Staub austreten kann.
- 2.3.7 Der in dem filternden Entstauber abgeschiedene Staub ist in staubdicht angeschlossene Behälter auszutragen.
- 2.3.8 Die gereinigten Abgase sind über einen Abluftkamin mit einer Höhe von mind. 11 m über Grund senkrecht ins Freie abzuleiten. Eine Überdachung der Kaminmündung ist nicht zulässig. Gegen Regeneinfall kann ein Deflektor angebracht werden.
- 2.3.9 In Abstimmung mit den Filterhersteller ist der Differenzdruckbereich festzulegen, in welchem der Filter einwandfrei arbeitet.
- 2.3.10 Der Filter ist entsprechend den Vorgaben des Filterherstellers zu warten und zu betreiben. Die Auflage Nr. 1.3.3.5 der Genehmigung vom 29.07.2013 wird gestrichen.
- 2.3.11 Die Auflage in Nr. 1.3.3.7 der Genehmigung vom 29.07.2013 wird durch folgende Auflage ersetzt:
Angaben über die Durchführung von Wartungsarbeiten an der Abluftreinigungseinrichtung sowie über Ausfallzeiten, Störungen und getroffene Abhilfemaßnahmen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen, das dem Landratsamt Amberg-Sulzbach auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mind. über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren ist.
- 2.3.12 Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.
- 2.3.13 Durch Messung einer amtlich bekannt gegebenen Messstelle nach § 29 b BImSchG ist nachzuweisen, dass die o.g. Emissionsmassenkonzentration für Gesamtstaub nicht überschritten wird. Die Messung ist frühestens nach 2 Monaten und spätestens 6 Monate nach Durchführung der Änderungsmaßnahme und in der Folge alle 3 Jahre durchzuführen.
- 2.3.14 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu beachten:

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessung sind im Einvernehmen mit der vorgesehenen Messstelle auf der Reingasseite an geeigneter Stelle Messstrecken mit Probenahmestellen festzulegen. Die Hinweise und Empfehlungen der Norm DIN EN 15259 zur Messstrecke und zum Messplatz sind zu beachten.
- 2.3.15 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2002 zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.
- Die Messungen sind bei max. Auslastung der Anlage und bei Betriebsbedingungen mit max. Emission vorzunehmen.
 - Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist spätestens 8 Tage vor den Messungen vom vorgesehenen Termin zu unterrichten.
 - Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anlagendaten sowie die Betriebsdaten zum Messzeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

- Der Messbericht ist dem Landratsamt Amberg-Sulzbach unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt vorzulegen.

3 Kostenentscheidung

- 3.1 Die Leipfinger-Bader GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 € erhoben. Auslagen sind in Höhe von 3,45 € angefallen.

Gründe

1 Sachverhalt

Die Leipfinger-Bader GmbH & Co. KG betreibt seit 01.04.2014 in Schönwind, Amberger Straße 6, 92249 Vilseck auf den Grundstücken Fl.Nrn. 560/36, 755, 756, 757 und 940 der Gemarkung Irlbach eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zum Herstellen von keramischen Erzeugnissen (ehemalige Ziegelei Merkl).

Zur Verbesserung der Luftreinhaltung möchte die Betreiberin nun die Entstaubungsanlage der Ziegelschleifanlage austauschen. Am 13.11.2014 (Eingang beim Landratsamt) wurde dafür eine Änderungsgenehmigung beantragt.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Genehmigungsbefähigung, Zuständigkeit

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 t oder mehr pro Tag bedürfen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 4 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 1 Abs. 1 und Nr. 2.10.1 des Anhangs zur 4. BImSchV).

Der Genehmigung bedürfen auch die wesentlichen Änderungen des Betriebs von derartigen Anlagen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG), wie die Änderung der Beschaffenheit von Nebeneinrichtungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV), hier der Ziegelschleifanlage, durch Austausch der Entstaubungseinrichtung.

Eine allgemeine Vorprüfung nach § 3 c Satz 1 und 5 i. V. m. § 3 b Abs. 3 UVPG war nicht erforderlich. Die Produktionskapazität liegt zwar über der Schwelle von 75 t je Tag, ab der nach Nr. 2.6.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung erfolgen müsste. Jedoch ist nach § 3 b Abs. 3 Satz 3 UVPG nicht die gesamte heutige Produktionskapazität zu berücksichtigen. Der sog. Lingl-Ofen stammt aus dem Jahr 1970, so dass er aus Gründen des Bestandsschutzes außer Acht zu lassen ist. Eine nach dem UVPG berücksichtigungsfähige Erweiterung liegt daher nicht vor.

Nach § 10 BImSchG, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a i. V. m. Nr. 2.10.1 des Anhangs zur 4. BImSchV war das sogenannte "förmliche Verfahren" durchzuführen. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte aufgrund des Antrags der Leipfinger-Bader GmbH & Co. KG nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen durch den Austausch der Entstaubungseinrichtung der Ziegelschleifanlage nicht zu befürchten sind.

Sachlich und örtlich zuständig zur Erteilung der beantragten Genehmigung ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach (Art.1 Abs. 1 Buchst. c BayImSchG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

2.2 Begründung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere werden bei Beachtung der Nebenbestimmungen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, durch Lärm und durch sonstige Immissionen nicht hervorgerufen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Auch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können ausgeschlossen werden. Gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen wird außerdem ausreichend Vorsorge getroffen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Vor allem werden Staubemissionen mit Maßnahmen minimiert, die dem Stand der Technik entsprechen.

2.3 Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen waren zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Rechtsgrundlage für die im Interesse des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung festgesetzten Auflagen ist § 12 Abs. 1 BImSchG.

2.4 Begründung der Kostenentscheidung

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, die die Leipfinger-Bader GmbH & Co. KG als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1, Art. 2 Abs. 1 KG).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den Investitionskosten in Höhe von 10.000 €, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1, /1.1.1.2 und /1.3.2 KVz. Die beiliegende Kostenberechnung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die in Rechnung gestellten Auslagen von 3,45 € sind für die Postzustellung angefallen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65

Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise

- 1 Zur Rechtsbehelfsbelehrung
- 1.1 Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- 1.2 Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

1.3 Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

2 Rechtsvorschriften und Fundstellen

Die in diesem Bescheid abgekürzt zitierten Rechtsvorschriften haben folgende Daten und Fundstellen:

BayImSchG Bayerisches Immissionsschutzgesetz, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 170 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. 286)

BayVwVfG Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl. S. 628)

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)

KG Kostengesetz, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286)

KVz Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) vom 12.10.2001 (GVBl. S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.03.2014 (GVBl. S. 118)

Diemut Aures
Oberregierungsrätin